

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

11.05.1992

Geschäftszahl

90/19/0513

Rechtssatz

Zur Begehung des Ungehorsamsdeliktes nach § 17 Abs 5 KJBG 1987 reicht Fahrlässigkeit aus, sodaß der Umstand, daß es zu einer solchen Übertretung ohne Wissen des Betriebsinhabers gekommen ist, keinen besonderen Milderungsgrund darstellt

(Hinweis E 13.11.1986, 86/08/0017).